

Satzung des Christlichen Kita-Vereins Rasselbande Adorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Kita-Verein Rasselbande Adorf“. Er wird in das Registergericht eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09221 Neukirchen.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern sowie die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Wir wollen insbesondere die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern sowie die Erziehung und Bildung von Kindern in der Familie unterstützen und ergänzen. Dazu will der Verein eine oder mehrere christliche Kindertageseinrichtung/en betreiben.
- (3) Für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern stellt das Evangelium von Jesus Christus ein tragfähiges Fundament dar. Neben der Erziehung und Bildung von Kindern soll besonders der christliche Glaube und die Beziehung zu Jesus Christus gefördert werden. Kinder, Eltern, die pädagogischen Fachkräfte und der Trägerverein sollen sich dazu als Gemeinschaft verstehen, die im partnerschaftlichen Umgang sichtbar und erlebbar wird und somit die ganze Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmt.

§ 3

Zuordnung zur Diakonie

- (1) Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe. Grundlage der Arbeit ist das Evangelium Jesu Christi.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. zugehörig.

§ 4

Kooperationen und Zusammenarbeit

Der Verein strebt die inhaltliche Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Adorf, der Landeskirchlichen Gemeinschaft Adorf und dem Glaubens- und Lebenszentrum INSEL, bzw. deren Rechtsnachfolgern, an.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Kostenersatz für tatsächlich angefallene, für die Ausführung des Amtes notwendige und angemessene Aufwendungen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Kasse und Rechnungslegung des Vereins sind einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Genehmigung der Jahresrechnung zu entscheiden hat, zu berichten.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Bei juristischen Personen ist der Vertreter zu benennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird entweder durch Unterzeichnung der Satzung als Gründungsmitglied erreicht oder entsteht später durch Eintritt in den Verein.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand in freiem Ermessen. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung des Mitgliedsantrages das Recht, dass sein Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird, die dann endgültig entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf nicht der Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder bei Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur zum Jahresschluss mit einer Frist von sechs Monaten, erklärt werden. Der Austritt und der Ausschluss eines Mitglieds heben die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge nicht auf. Das Ende der Mitgliedschaft gibt dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, unabhängig davon, inwieweit das Mitglied zu seiner Schaffung oder Mehrung beigetragen hat.
- (5) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und bei unbegründeter Passivität. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Betroffene zu hören. Erklärt sich der Betroffene mit dem Ausschluss nicht einverstanden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Organe des Vereins und Haftung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- (2) Die Haftung der Organmitglieder beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich (im Kalenderjahr) zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.
Die elektronische Einladung/Mitteilung per E-Mail wird zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Leitung der Mitgliederversammlung durch seinen Stellvertreter durchgeführt, bei dessen Verhinderung wird er durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Soweit der Protokollführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung vierzehn Tage später wiederholt. Dabei sind die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass es sich um eine zweite Mitgliederversammlung (Folgeversammlung) handelt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - gleich ob juristische oder natürliche Person - eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
 - b) die Abnahme des Jahresfinanzberichts und
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Feststellung des Haushaltsplans;
 - f) die Bestellung zweier Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr;
 - g) Bestätigung des Jahresabschlusses;
 - h) den Erlass einer Beitragsordnung mit der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind;
 - k) Satzungsänderungen;
 - l) die Auflösung des Vereins.

- (8) Eine Beschlussfassung zur Satzungsänderung erfordert eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk betreffen, ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk gemäß dessen Satzung anzuzeigen.
- (9) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) In den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10

Vorstand

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung aller Mitarbeiter. Der/Die Kita-Leiter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und schlägt Mitarbeiter für die Anstellung in der Kita vor.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellt und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) mindestens einem und maximal drei Beisitzern
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche/Gemeinde angehören.
- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandes erlischt mit der Wahl und Annahme der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung vorzeitig durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden (Amtsniederlegung, Vereinsausschluss). Der Antrag auf vorzeitige Abwahl ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds durch Tod, Eintreten der Geschäftsunfähigkeit erfolgt die Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit. Bis zur Nachwahl betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (10) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Gesetzliche Vertretung des Vereins

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes befugt und zwar nur in der Gestalt, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt sind.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitzender im jeweiligen Ausschuss gewählt wird.

§ 13

Änderung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung(en)

Eine Übernahme der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung(en) durch einen anderen Träger bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder. Der neue Träger muss die Kindertageseinrichtung(en) als christliche Einrichtung(en) im Sinne dieser Satzung weiterführen.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der Verbindlichkeiten, zu gleichen Teilen an den Saatkorn e.V. Hohndorf und Christlicher Kindergarten Entdeckerland e.V. und deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2/Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden haben.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind die Liquidatoren.

§ 15

Ermächtigung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder das Finanzamt ange-regt werden, Satzungsänderungen vorzunehmen, die der Eintragung des Vereins und/oder der Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke, im Sinne des Ab-schnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen, so ist der Vorstand berech-tigt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen. Der Vorstandsvorsitzende hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung des Vereins am 05. März 2018 von den Mitgliedern beschlossen.

Neukirchen, am 05. März 2018

1. Änderung: Neukirchen, den 04. März 2019

2. Änderung: Neukirchen, den 17. September 2024

Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.